

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

**Pressemitteilung**  
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

**Dopingverfahren Mag. Andrea Schöberl und Pferd "Horse Gym´s Aribo"(Reitsport)**

**Suspendierung beider mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diese bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens**

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass von der NADA Austria am 3.9.2010 bei ihr ein Prüfantrag gegen das Pferd "Horse Gym´s Aribo" und dessen Eigentümer als für dieses Verantwortlichen, Mag. Andrea Schöberl, auf Sicherungsmaßnahmen durch vorläufige Suspendierung bzw. Disziplinarmaßnahme eingebracht wurde.

In diesem wird vorgeworfen, dass das Pferd "Horse Gym´s Aribo" am 25.7.2010 bei einer an diesem vorgenommenen Dopingkontrolle („In-Competition“) auf die verbotenen Substanzen "phenylbutazone", "oxyphenbutazone", nandrolone" und 5a-estrane-3B, 17a-diol", positiv getestet wurde. Weiters hat die veterinärmedizinische Kommission der NADA Austria gemäß § 20 Abs 4 ADBG bestätigt, dass es sich bei dieser Substanz um eine verbotene Substanz iSd gültigen Verbotensliste des internationalen Fachverbandes, FEI, handelt, welche im Wettkampf und im Training verboten ist.

Damit war nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission der NADA Austria bei dieser ein Verfahren gegen das Pferd "Horse Gym´s Aribo" und dem für das Pferd Verantwortlichen, welcher nach der Begriffsdefinition des internationalen Fachverbandes dessen Eigentümer ist, sohin Mag. Andrea Schöberl, einzuleiten.

Nach Art 7.4. Anti Doping Reglement der FEI als zuständiger internationaler Fachverband können das betroffene Pferd bzw. der für dieses Verantwortliche nach einer positiven A-Probe des Pferdes sofort suspendieren werden, sofern diesem die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor der Verhängung oder kurz nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird oder ihm die Möglichkeit eines beschleunigtes Anhörungsverfahrens gegeben wird.

Das Pferd "Horse Gym´s Aribo" und dessen Eigentümer als für dieses Verantwortlichen, Mag. Andrea Schöberl, wurden aufgrund der im Körper des Pferdes vorgefundenen verbotenen Substanzen mit Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria vom 3.9.2010 ohne vorherige Anhörung des für das Pferd Verantwortlichen mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens suspendiert, um diesen von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten,

da durch die diesen zeitgleich eingeräumte Möglichkeit, binnen einer Frist von 7 Tagen ein entsprechendes Anhörungsverfahren zu beantragen, im vorliegenden Verfahren die einem Beschuldigten in den Anti-Doping Reglement der FEI eingeräumten Rechte ausreichend gewahrt wurden.

Die dem Eigentümer des Pferdes als für dieses Verantwortlichen eingeräumte Frist zur Beantragung der Analyse der B-Probe bei der NADA Austria sowie weiters die diesem eingeräumte Frist zur Beantragung eines Anhörungsverfahrens bei der Rechtskommission der NADA Austria sind noch offen.

Wien, am 6.9.2010

**Mag. Gernot Schaar**  
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise:** **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, [rechtskommission@nada.at](mailto:rechtskommission@nada.at)**  
**Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, [a.schwab@nada.at](mailto:a.schwab@nada.at)**